

An die Kärntner Landesregierung
z.H. Herr LR Mag. Harald Dobernig
persönlich und eingeschrieben
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

Klagenfurt, am
2010-01-29

Auskunftsbegehren vom 25. November 2009

Sehr geehrter Herr Landesrat,

Wie Sie bestimmt wissen, habe ich am 25. November 2009 vergangenen Jahres ein Auskunftsbegehren gestellt. Weil Sie dieses bis 14. Jänner 2010 noch nicht beantwortet haben, erlaubte ich mir eine, Sie darauf hinzuweisen und räumte eine Nachfrist von zwei Wochen ein. Auch diese verstrich ohne Auskunft, im Anhang finden Sie Kopien des diesbezüglichen Schriftverkehrs mit entsprechenden Einlaufstempeln.

Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG) §4 (1) sieht in diesem Falle vor:

Wird eine Auskunft verweigert, so ist dies dem Auskunftswerber unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Auf Antrag des Auskunftswerbers ist die Verweigerung der Auskunft mit schriftlichem Bescheid auszusprechen. [...]

Hiermit bitte ich höflichst, mir diesen Bescheid umgehend zukommen zu lassen und verbleibe

mit besten Grüßen.



Hans Georg Holzer